

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 13. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2023)

zum Thema:

Straf- und Gewalttaten in Berlin nach der Definition des kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) in 2023

und **Antwort** vom 22. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dez. 2023)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17585
vom 13. Dezember 2023

über Straf- und Gewalttaten in Berlin nach der Definition des kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) in 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstrafaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte enthalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Bislang konnten für das Jahr 2023 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2023 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

1. Wie viele Straftaten wurden von Januar bis heute in den Bereichen „PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -nicht zuzuordnen-“ insgesamt registriert? Bitte auflisten nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

Bitte einzeln nach „PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -nicht zuzuordnen-“ und der Entwicklung gegenüber dem Jahr 2022 aufschlüsseln.

Zu 1.:

Fallaufkommen der PMK der Jahre 2022 und 2023

| | 2022 | | | | | | 2023 | | | | | |
|---------------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|
| | R | L | AI | RI | NZ | ges. | R | L | AI | RI | SZ | ges. |
| Terrorismus | 2 | 0 | 2 | 9 | 0 | 13 | 0 | 0 | 1 | 5 | 0 | 6 |
| Bildung einer krim. Vereinigung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gewaltdelikte | 138 | 124 | 81 | 8 | 218 | 569 | 72 | 95 | 88 | 11 | 112 | 378 |
| Propagandadelikte | 1024 | 4 | 33 | 12 | 136 | 1209 | 1032 | 8 | 33 | 16 | 201 | 1290 |
| sonstige Delikte | 1021 | 828 | 428 | 67 | 985 | 3329 | 561 | 666 | 482 | 79 | 827 | 2615 |
| ↳ Sachbeschädigung | 122 | 412 | 140 | 0 | 172 | 846 | 59 | 337 | 241 | 24 | 208 | 869 |
| PMK gesamt | 2185 | 956 | 544 | 96 | 1339 | 5120 | 1665 | 769 | 604 | 111 | 1140 | 4289 |

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 14. Dezember 2023

Erläuterungen:

| Abkürzung | Bedeutung |
|-----------|--|
| R | Politisch motivierte Kriminalität -rechts- |
| L | Politisch motivierte Kriminalität -links- |
| AI | Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- |
| RI | Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- |
| NZ | Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- (gültig bis 31. Dezember 2022, dann inhaltsgleiche Umbenennung in Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-) |
| SZ | Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung- (gültig ab 1. Januar 2023) |
| ges. | Gesamtsumme der Phänomenbereiche in den einzelnen Deliktsarten und -bereichen |

2. Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Bezirk, Datum, Anzahl sowie Nationalität, Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (u. a. Gewalt gegen politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen? Bitte einzeln nach „PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -nicht zuzuordnen-“ aufschlüsseln.

3. Sind dem Senat im oben genannten Zeitraum terroristische Straftaten bekannt, die in die Phänomenbereiche „PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -nicht zuzuordnen-“ fallen? Wenn ja, tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Bezirk, Datum, Anzahl sowie Nationalität, Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch und Kurzsachverhalt.

Zu 2. und 3.:

In Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beschränkt der Senat die Beantwortung im öffentlich einsehbaren Teil. Eine mögliche Identifizierbarkeit der betroffenen Personen ist damit auszuschließen. Eine nicht zur

Veröffentlichung bestimmte Beantwortung hinsichtlich der erfragten Parameter wird daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

Hinweise:

In der Tabelle zum „Fallaufkommen der Terrorismus- und Gewaltdelikte für die Jahre 2022 und 2023“ ist ein Fall so oft aufgeführt, wie ihm geschädigte oder tatverdächtige Personen zugeordnet wurden. Eine andere Aufbereitung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Die Zählung der bekannt gewordenen tatverdächtigen Personen erfolgt fallbezogen. Wurde eine tatverdächtige Person im angefragten Zeitraum zu mehreren Fällen bekannt, wird diese mehrfach gezählt. Dies gilt gleichermaßen für geschädigte Personen.

Eine Umformulierung der Sachverhaltsdarstellung in Kurzsachverhalte ist im automatisierten Verfahren nicht möglich. Eine Übermittlung der Gesamtsachverhalte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

4. Sind dem Senat im oben genannten Zeitraum Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in die Phänomenbereiche „PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -nicht zuzuordnen-“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereich, Ort, Bezirk und Datum des Bekanntwerdens. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Vernetzung bzw. über personelle Verflechtung mit anderen Vereinigungen, Organisationen, Parteien o. Ä.?

Zu 4.:

Das Datum des Bekanntwerdens einer Straftat wird im Rahmen des KPMD-PMK nicht erfasst. Um welche konkrete Vereinigung es sich handelt, lässt sich nur über die entsprechenden Unterthemenfelder des bundesweit verbindlichen „Themenfeldkatalogs zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ abbilden, sofern dazu entsprechende Unterthemenfelder vorhanden sind. Ist kein passendes Unterthemenfeld vorhanden, wird das dazugehörige Oberthemenfeld erfasst, ein Rückschluss auf eine konkrete Organisation ist somit nicht möglich.

| Zähldelikt | Bezeichnung | Bezirk | Themen | Phänomenbereich | Tatzeit Monat | Tatzeit Jahr |
|-------------|---------------------------------------|--------------------------|----------|-----------------|---------------|--------------|
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Friedrichshain-Kreuzberg | 64; 294; | PMK -RI- | Mrz. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Neukölln | 87; 333; | PMK -RI- | Jun. | 2022 |
| § 129a StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Steglitz-Zehlendorf | 9; 300; | PMK -rechts- | Aug. | 2022 |

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------------------|----------------------|-------------------------|----------|------|------|
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 326; 331; 333; | PMK -RI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 326; 331; 333; | PMK -RI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 326; 331; 333; | PMK -RI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 326; 331; 333; | PMK -RI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 326; 331; 333; | PMK -RI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Tempelhof-Schöneberg | 64; 327; 359; 371; 372; | PMK -AI- | Sep. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Lichtenberg | 64; 331; 333; | PMK -RI- | Dez. | 2022 |
| § 129b StGB | Bildung terroristischer Vereinigungen | Tempelhof-Schöneberg | 73; | PMK -RI- | Mai | 2023 |

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 14. Dezember 2023

Erläuterungen:

| Abkürzung | Bedeutung |
|--------------|--|
| PMK -rechts- | Politisch motivierte Kriminalität -rechts- |
| PMK -AI- | Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- |
| PMK -RI- | Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- |

| Nummer | Bedeutung |
|--------|--|
| 9 | Innen- und Sicherheitspolitik |
| 64 | Betätigungsverbote |
| 73 | al-Qaida/Usama Bin Ladin |
| 87 | gegen sonstige politische Gegner |
| 294 | Hizb ut-Tahrir |
| 300 | gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole |
| 326 | Afghanistan |
| 327 | Irak |

| | |
|-----|------------------------|
| 331 | Syrien |
| 333 | Islamischer Staat (IS) |
| 359 | Türkei |
| 371 | PKK |
| 372 | Kurden |

Berlin, den 22. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport